

vorliegen. Anspruch auf I. besteht gemäß §9 Renten-VO, wenn

- a) mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine / versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde und während dieser Tätigkeit bzw. innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit Invalidität eintritt oder
- b) mindestens während der Hälfte der Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde oder
- c) bis zum Eintritt der Invalidität mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde; für Frauen, die 3 oder mehr Kinder geboren haben, verringern sich die geforderten 15 Jahre für jedes Kind um 1 Jahr.

Frauen, die 5 oder mehr Kinder geboren haben und eine versicherungspflichtige Tätigkeit nach Buchst. a, b oder c nicht nachweisen können, erhalten bei Invalidität eine I. in Höhe von 300 Mark. Anspruch auf I. besteht frühestens ab Beendigung der Schulausbildung bzw. des Direktstudiums. Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die Dauer der Invalidität Anspruch auf I. in Höhe von 300 Mark im Monat. Diese I. wird gewährt, wenn eine berufliche Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich ist oder die angebotene Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation genutzt wird und der dabei erzielte Verdienst den monatlichen Mindestbruttolohn nicht übersteigt. Wird ein solcher Bürger infolge eines psychischen Leidens in einem Krankenhaus, Feierabendheim oder Pflegeheim untergebracht, trägt der Staat die Kosten für Unterbringung und Betreuung sowie für Taschengeld; die I. wird für die Dauer der Heilbehandlung, längstens für 6 Monate weitergezahlt und ruht dann für die Dauer der Unterbringung. Die I. wird nach den gleichen Grundsätzen berechnet, die für die Berechnung der / Altersrente maßgebend sind. Unterschiede bestehen hinsichtlich der Zurechnungszeiten: Invalidenrentner, bei denen die Invalidität während der versicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. innerhalb der genannten Fristen nach dem Ausscheiden aus einer solchen Tätigkeit eingetreten ist, erhalten eine weitere Zurechnungszeit; ihnen wird die Zeit vom Beginn der Zahlung der I. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in dem Umfang angerechnet, daß die versicherungspflichtige Tätigkeit und die Zurechnungszeiten insgesamt 50 Jahre nicht überschreiten. Die bei Altersrente gewährte Zurechnungszeit für Frauen mit mindestens 20jähriger versicherungspflichtiger Tätigkeit entfällt bei der I. Wenn die berechnete I. einen bestimmten Betrag nicht erreicht, gelten hinsichtlich der vom Staat garantierten *Mindestrente* die gleichen Regelungen wie bei der Altersrente. Zur I. wird unter bestimmten Voraussetzungen Ehegatten- und Kinderzuschlag gezahlt (Zuschlag zur Rente). / Schwerbeschädigter

Invalidität - durch Krankheit, Unfall oder sonstige geistige oder körperliche Schädigung bedingte, in

absehbarer Zeit durch Heilbehandlung nicht beheb-
bare Minderung des Leistungsvermögens und des
Verdienstes um mindestens zwei Drittel. / Invali-
denrente

Inventarbeitrag - vom LPG-Mitglied in die LPG ein-
gebrachtes Vieh sowie eingebrachte Gebäude und
Maschinen. Der I. ist eine Quelle des /* genossen-
schaftlichen Eigentums in LPG, denn das lebende
und tote Inventar wurde im Unterschied zum Boden,
an dem ein / genossenschaftliches Bodennutzungs-
recht entstand, genossenschaftliches Eigentum. Je-
der Bauer hatte bei Eintritt in die LPG einen I. zu lei-
sten. Es war in der Regel ein Pflichti. im Werte von
500 Mark je ha landwirtschaftlicher Fläche und von
800 Mark je ha Waldfläche zu erbringen. War der
Wert des eingebrachten Inventars höher, wurde er
als zusätzlicher I. bewertet. Die Pflichti. sind unteil-
bare, nicht rückzahlbare Genossenschaftsanteile
(§25 Abs. 3 LPG-Gesetz; Ziff. 33 MSt LPG). Zus-
ätzliche I. wurden bzw. werden unter Beachtung
der wirtschaftlichen Möglichkeiten der LPG auf Be-
schluß der Vollversammlung zurückgezahlt (Ziff. 53
MSt LPG).

Irrtum - 1. bei Rechtsgeschäften unbewußtes Aus-
einanderfallen von Willen und Erklärung. Nur be-
stimmte Fälle des I. berechtigen zur / Anfechtung
von Verträgen oder Willenserklärungen (§70 ZGB).
Hierzu gehört der I. über den Inhalt der eigenen Er-
klärung, der sich als I. über die Erklärungshandlung
(z.B. Sich versprechen oder Sichverschreiben) oder
als I. über die Bedeutung der Erklärung äußern
kann. Im letzten Fall will der Irrende mit seiner Er-
klärung etwas anderes zum Ausdruck bringen, als er
tatsächlich ausdrückt; z.B. spricht er von Miete und
meint Leihe. Ein I. über die Bedeutung der Erklä-
rung kann auch infolge mangelhafter Erfüllung der
Informations- und Beratungspflicht durch den Ver-
käufer entstehen. War die Beratung nicht umfas-
send, so daß der Käufer über gerätetypische techni-
sche Merkmale oder sonstige spezifische Eigenschaf-
ten der gekauften Ware nicht informiert war, kann er
den Kaufvertrag anfechten, wenn er bei Kenntnis
der Sachlage und unter Berücksichtigung aller Um-
stände den Vertrag nicht geschlossen hätte. Ein so-
genannter *Motivi.*, d. h. ein I. im Beweggrund für die
Erklärung, berechtigt nicht zur Anfechtung.

2. bei / Straftaten fehlende Kenntnis über das Vor-
handensein von Tatumständen, die zum gesetzlichen
Straftatbestand gehören oder die die Strafbarkeit er-
höhen (§ 13 StGB). Weiß der Täter nicht, daß bei sei-
nem Handeln ein solcher Tatbestand gegeben ist,
daß er z. B. einen *Jugendlichen* zum / Alkoholmiß-
brauch verleitet, kann dies strafmildernd oder sogar
schuldaußschließend wirken. Rechtsunerheblich ist
der I. bei / Diebstahl, wenn der Täter nicht wußte,
daß es sich um / sozialistisches Eigentum handelte.
Hier ist er nach der Bestimmung zu bestrafen, die er
objektiv verletzt hat (§157 Abs. 3 StGB).